

## **Amtliche Bekanntmachung**

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) mit einer Schmelzkapazität von max. 494 Tonnen je Tag

Antragstellerin: Oetinger Aluminium GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Bodenhausen, Robert-Bosch-Str. 16 +18, 89264 Weißenhorn

Standort: Werk Neu-Ulm, Max-Eyth-Straße 40, 89231 Neu-Ulm  
Grundstücke Flur-Nrn. 1276/1, 1276/5, 1276/32, 1276/84, 1276/85, 1276/93, 1276/94, 1280/12 der Gemarkung Neu-Ulm

## **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Oetinger Aluminium NU GmbH beantragte am 14.02.2022, zuletzt ergänzt am 21.07.2022, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Aluminiumschmelzanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer mechanischen Späneaufbereitungsanlage und die Errichtung und den Betrieb einer Probeschmelze.

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Stilllegung des Zweikammerofens
- Stilllegung der 2018 genehmigten Vorsortierung
- Stilllegung der Spänetrocknungsanlagen 1 und 2 sowie der Filteranlage AGR 3
- Umgestaltung der 2016 angezeigten Lagerbereiche durch den Weiterbetrieb der Sortieranlage, den Verzicht auf Errichtung der WHG-Halle und die Errichtung und den Betrieb von überdachten Lagerboxen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt die Aluminiumschmelzanlage unter die Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für derartige Anlagen besteht zunächst eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist das Änderungsvorhaben nur UVP-pflichtig, wenn die Änderung allein die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nachdem sich die genehmigte Leistung der Gesamtanlage durch das Vorhaben nicht verändert, werden durch die Änderung allein die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht oder überschritten.

Es war daher anhand einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben einschließlich der bereits angezeigten und größtenteils auch umgesetzten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Insbesondere eine Erhöhung der Gefährdung für die Mitarbeiter und Anwohner ist nicht zu erwarten.

Daher war für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 22.07.2022, Az. 34-1711.3/2-G26, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 223, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az. 34-1711.3/2-G26  
Landratsamt Neu-Ulm